

PROTOKOLL Nr. 28

über die 28. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Scheifling am Donnerstag, dem 28. Februar 2019, mit dem Beginn um 18.30 Uhr und dem Ende um 21.45 Uhr.

Ort der Sitzung:

Marktgemeindeamt Scheifling, Sitzungssaal

Anwesende Gemeinderäte (14):

Bürgermeister	Reif Gottfried
Vizebürgermeister	Grogger Hannes, Mag.
Gemeindekassier	Hansmann Patrick
Gemeinderäte:	Auer Peter, Ing.
	Auer Thomas
	Fritz Erich, Mag.
	Gradischnig Erich
	Hansmann Kornelia
	Prieler Werner
	Rathschüller Harald, Ing.
	Ressmann Ingrid
	Schlager Rudolf, MSc
	Setznagel Thomas, Dipl.-Ing.
	Weilharter Helmut

Anmerkungen:

Protokollführer:

Gemeindesekretär Vb. Franz Fixl

Zuhörer beim öffentlichen Teil der Sitzung:

3

Sonstige Anwesende:

HTL Zeltweg	Prof. Dipl.-Ing. Gerd Schenk	<i>Top 1. bis 2.</i>
	Schüler Florian Gach und Philipp Stuhlpfarrer	<i>Top 1. bis 2.</i>
Raumplaner	Architekt Dipl.-Ing. Theresia Heigl-Tötsch	<i>Top 1. bis 5.</i>
	Dipl.-Ing. Philipp Falke	<i>Top 1. bis 5.</i>

Abwesend:

Gemeinderätin Fussi Barbara Anna

Bürgermeister Gottfried Reif übernimmt den Vorsitz, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung gemäß § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO.), LGBl. Nr. 115 idGF, ordnungsgemäß durch rechtzeitige Zustellung einer Tagesordnung – die zusätzlich am 20.02.2019 öffentlich an den Amtstafeln der Marktgemeinde Scheifling angeschlagen wurde – erfolgte.

Im Anschluss daran wird von Bürgermeister Gottfried Reif die Tagesordnung – wobei er insbesondere auf die nicht öffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkt 15. hinweist – verlesen.

Tagesordnung

I. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt öffentlich:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Projektvorstellung „R2 Mursteg-Lind – Instandsetzung“

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes für das 1. Örtliche Entwicklungskonzept
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes für den 1. Flächenwidmungsplan, Wortlaut, Erläuterungsbericht, Bebauungsplanzonierung, Flächenbilanz, Baulandmobilisierung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall 0.01 und die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 0.03 – Planänderung „St. Lorenzerhof“:
 - a) Behandlung der Einwendungen
 - b) Endbeschluss
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Fragestunde
8. Sitzungsprotokoll Nr. 27 über die Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2018, allfällige Beratung und Beschlussfassung
9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung betreffend Geodaten mit dem Land Steiermark
10. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Bereiches der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf Gemeindestraßen im Ortsgebiet aufgrund der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 20.11.2018
11. Grundbuchsangelegenheiten: Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten DI Rainer Urbanz GZ.: 1615 vom 03.10.2018 (Weganlage Dr.-Schalling-Gasse, Bereich Feßnachbach-Steg), Beratung und Beschlussfassung über den Grundstücksverkaufspreis
12. Prüfungsausschuss: Berichte und allfällige Anträge über:
 - a) Kassen- und Rechnungsprüfung
 - b) Bilanz Bio-Wärme Scheifling GmbH für das Geschäftsjahr 2017 / 2018
13. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018 mit Bericht des Prüfungsausschusses und Entlastung der Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindekassier)
14. Allfälliges

II. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt nicht öffentlich:

15. Bericht des Prüfungsausschusses

Gegen die Zusammensetzung der Tagesordnung wird kein Einwand erhoben. Die Abstimmung über die zu fassenden Beschlüsse erfolgt durch Handzeichen, der Vorsitz wird von Bürgermeister Gottfried Reif geführt.

DURCHFÜHRUNG UND BESCHLÜSSE

Tagesordnungspunkt 1.

Bürgermeister Gottfried Reif begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit aufgrund der Anwesenheit von 14 der 15 Gemeinderäte gegeben ist.

Tagesordnungspunkte 2.

Bürgermeister Gottfried Reif begrüßt Herrn Prof. Dipl.-Ing. Gerd Schenk und die beiden Schüler Florian Gach und Philipp Stuhlpfarrer von der HTL Zeltweg und ersucht, das im Rahmen einer Schüler-Projektarbeit erstellte Sanierungskonzept „R2 Mursteg-Lind – Instandsetzung“ vorzustellen.

Mit einer Power-Point-Präsentation bringen anschließend die beiden Schüler Florian Gach und Philipp Stuhlpfarrer sowie Prof. Dipl.-Ing. Gerd Schenk zur Kenntnis, dass

- der 54,0 m lange Mursteg Lind als reine Holz-Trogbrücke aus 3 Teilen zu je 18,0 m mit 2 Jochen errichtet wurde (im Februar 1993) und
- folgendes Sanierungskonzept vorgeschlagen wird:
 - Mischung aus Bestand und Neubau, bestehend aus Holz und Stahl
 - Dach sowie die Trogbrücke bleiben erhalten
 - Brücke soll mit 4 Holzträgern (1,5 m stark, teilweise Verblechung bzw. Verkleidung) überspannt und abgehängt werden, eine entsprechende Wartung ist zukünftig unbedingt erforderlich
 - Joche werden entfernt
 - Auflager werden ausgetauscht
 - Unterführung im Bereich des Auflager beim Linder-Murufer für Viehtrieb

Zustimmend zur Kenntnis genommen

Bürgermeister Gottfried Reif bedankt sich abschließend bei Prof. Dipl.-Ing. Gerd Schenk sowie den beiden Schülern Florian Gach und Philipp Stuhlpfarrer für die Mühewaltung und wird die Überprüfung des vorgeschlagenen Sanierungskonzeptes hinsichtlich baulicher und finanzieller Realisierbarkeit veranlassen.

Tagesordnungspunkt 3.

Aufgrund des Ersuchens von Bürgermeister Gottfried Reif bringen Architekt Dipl.-Ing. Theresia Heigl-Tötsch (Raumplanerin der Marktgemeinde Scheifling) und ihr Mitarbeiter Dipl.-Ing. Philipp Falke, die Ziele zur Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der neuen Marktgemeinde Scheifling wie folgt zur Kenntnis:

1. Allgemeines:

- Scheifling liegt verkehrsgünstig an einem wichtigen Knotenpunkt. Diese Lagegunst bildet ein wichtiges Potenzial für die zukünftige Entwicklung.
- Scheifling soll als teilregionales Versorgungszentrum und als Industrie- und Gewerbestandort gestärkt werden.
- Die zukünftige bauliche Entwicklung wird auf den Hauptort Scheifling und den örtlichen Siedlungsschwerpunkt Lind konzentriert.
- In den umliegenden Dörfern und Weilern in dezentralen Lagen wird die bauliche Entwicklung auf den Bestand reduziert. Ungenutztes Baulandpotenzial wird zur Vermeidung von Nutzungskonflikten, Gefahrenzonen und Folgekosten zurückgenommen.
- Am 20.02.2019 hat in der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ein „Runder Tisch“ stattgefunden, bei dem die Entwürfe über das Örtliche Entwicklungskonzept und über den Flächenwidmungsplan der neuen Marktgemeinde Scheifling diskutiert wurden (zu viel Kerngebiet).
- Mit jenen Grundbesitzern, die von Flächenwidmungsplanänderungen betroffen sind, hat am heutigen Tage eine Vorbesprechung im Marktgemeindeamt Scheifling, Sitzungssaal, stattgefunden.

2. Verkehrskonzept:

- Die Schnellstraße S36 endet unmittelbar vor Scheifling. Ein weiterer Ausbau ist derzeit nicht geplant.
- An den Ortseingängen ist jeweils ein Knotenpunkt an den Landesstraßen B317 und B96 geplant. Dadurch soll einerseits die Durchfahrtsgeschwindigkeit an den Haupttrouten reduziert und andererseits das angebundene Straßennetz neu organisiert werden.

- Im Ortskern wird eine Unterführung im Bereich zwischen Kirchgasse und Schulgasse geplant. Hierdurch können die getrennten Ortsteile miteinander verbunden werden. Der Ortskern könnte als attraktiver Erlebnisraum ausgebaut werden. Die Unterführung würde zur Lärmreduktion und zu mehr Verkehrssicherheit beitragen.
- Hinsichtlich der Finanzierung wäre die Unterführung eine günstigere Variante (als eine Umfahrvariante), deren Realisierung im öffentlichen Interesse an die zuständigen Stellen weiter herangetragen werden muss.

3. Kerngebiet in der Vorrangzone Gewerbe und Industrie

- Im Bereich des Gewerbeparks wird eine Kerngebietsausweisung westlich der Landesstraße B317 vorgeschlagen, um eine räumlich funktionelle Verbindung mit dem Kerngebiet im Ortskern zu schaffen.
- Die Kerngebietsausweisung betrifft auch das Grundstück im Kreuzungsbereich der beiden Landesstraßen B317 und B96, das derzeit durch ein Transportunternehmen genutzt wird.
- Um Spekulationen und unerwünschten Entwicklungen zuvor zu kommen, wird vorgeschlagen, auf Ebene des Flächenwidmungsplanes eine Vorbehaltsfläche für öffentliche und zentrale Funktionen festzulegen.
- Für neues Bauland sind privatwirtschaftliche Vereinbarungen abzuschließen.

4. Dorfgebiet im Bereich Marktplatz

Im Bereich um den Marktplatz bestehen landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine Kerngebietsausweisung in ihrer Nutzung beschränkt würden. Daher wird vorgeschlagen den gesamten Bereich im Ortskern westlich des Feßnachbaches als Dorfgebiet mit der Nachfolgenutzung Kerngebiet auszuweisen. Hierdurch werden die landwirtschaftlichen Betriebe geschützt. Im Falle der Aufgabe dieser Betriebe kann das Bauland per Gemeinderatsbeschluss als Kerngebiet festgelegt werden.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 24 Abs. 1 STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.g.F. beschließen,

- den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, verfasst von HC – Heigl Consulting ZT GmbH, Graz, vom 28.02.2019, GZ: HC61, in der Zeit vom 25.03.2019 bis 31.05.2019 im Markt-gemeindeamt Scheifling zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und in der diesbezüglichen Kund-machung darauf hinzuweisen,
- dass das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Scheifling – ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und unter Bedachtnahme auf überörtliche Planungen – die angestrebten Ziele der örtlichen Raumordnung beinhaltet und die zu ihrer Erreichung erforder-lichen Maßnahmen aufzeigt und
- dass der Entwurf über das Örtliche Entwicklungskonzept am Samstag, dem 6. April 2019 um 9.00 Uhr im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung im Medienraum der Neuen Mittel-schule Scheifling vorgestellt wird,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 4.

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 38 Abs. 1 STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.g.F. beschließen,

- den Entwurf des Flächenwidmungsplanes, verfasst von HC-Heigl Consulting ZT GmbH, vom 28.02.2019, GZ: HC61, sowie den dazugehörigen Wortlaut, Erläuterungsbericht, Bebauungs-planzonierung, Flächenbilanz und Baulandmobilisierung in der Zeit vom 25.03.2019 bis 31.05.2019 im Marktgemeindeamt Scheifling während der Amtsstunden zur allgemeinen Ein-sicht mit dem Hinweis aufzulegen, dass innerhalb dieser Auflagefrist jedes Gemeindeglied sowie jede physische oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt einbringen können und
- den Entwurf über den Flächenwidmungsplan am Samstag, dem 6. April 2019 um 9.00 Uhr im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung im Medienraum der Neuen Mittelschule Scheif-ling vorzustellen,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

a) Behandlung der Einwendungen:

Bürgermeister Gottfried Reif ersucht die anwesende Raumplanerin der Marktgemeinde Scheifling, Architekt Dipl.-Ing. Theresia Heigl-Tötsch, die aufgrund der Auflage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes samt Entwicklungsplan sowie der Flächenwidmungsplanänderung samt dazugehörigen Wortlaut „St. Lorenzerhof“ in der Zeit vom 21.12.2018 bis 15.02.2019 eingebrachten Stellungnahmen zu erläutern. Daraufhin werden die vorliegenden neun Stellungnahmen wie folgt behandelt:

Stellungnahme 1:

Schreiben der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Herr Mag. Gernot Sommer, vom 15.01.2019, GZ: ABT13-10.200-153/2015-6:

- *„(...) Zum ggst. Verfahren wird grundsätzlich kein fachlicher Einwand vorgebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage innerhalb von Gefahrenzonen eine Stellungnahme von Seiten der WLW einzuholen ist. (...)“*

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- diese Stellungnahme vom 15.01.2019, GZ: ABT13-10.200-153/2015-6, mit der Begründung zur Kenntnis zu nehmen, dass eine positive Stellungnahme von der WLW vorliegt, wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Stellungnahme 2:

Schreiben der Abteilung 14 - Wasserwirtschaftliche Planung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Herr Ing. Thomas Kraxner, vom 06.02.2019, GZ: ABT14-10649/2019-3:

- *„(...) Zur Kundmachung der Marktgemeinde Scheifling vom Dezember 2018 betreffend die Auflage des ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 0.01 und betreffend Flächenwidmungsplanänderung 0.03 - Bereich „Lorenzerhof“ mit Änderung der Baulandkategorien und Ersichtlichmachung der aktuellen Wildbachgefahrenzonen wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung folgendes mitgeteilt:*

Auf Grund der Lage innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone ist im Zuge der weiteren Planungen jedenfalls eine Stellungnahme der zuständigen Gebietsbauleitung der WLW einzuholen. Weiters wird die Festlegung eines 10 m breiten, im Freiland befindlichen Uferstreifens entlang des Waldbaches als sinnvoll erachtet.

Darüber hinaus sind die wasserwirtschaftlichen Interessen zur Thematik „Niederschlagswässer zu berücksichtigen:

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hinten zu halten, wird grundsätzlich die Erstellung von Regenwasserbewirtschaftungskonzepten unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (auf Grundlage einer aussagekräftigen Untergrunderkundung mit Feststellung der Sickerfähigkeit und des Grundwasserstandes) als sinnvoll erachtet. Weiters ist auch das möglicherweise aus dem Hinterland auf die Änderungsflächen zufließende Oberflächenwasser (Hinterlandentwässerung) zu berücksichtigen. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Die für einen Rückhalt bzw. für die Versickerung notwendigen Flächen sind zu festzulegen.

Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigo- len-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen - sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist - vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung <http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/11625883/4570277/> entnommen werden. In diesem Leitfaden werden rechtliche, wasserwirtschaftliche und technische Fragestellungen, die bei der Oberflächenentwässerung von Bauland auftreten, ausführlich erläutert.

Im GIS-Steiermark sind unter "Naturgefahren" flächendeckend Fließpfade auf Basis eines 1m x 1m Geländemodells dargestellt. Diese Fließpfade resultieren aus einer Geländeanalyse der Haupteinzugsgebiete, ohne Berücksichtigung von Regenereignissen, Bodeneigenschaften sowie kleinräumigen Strukturen (z.B. Mauersockeln, Durchlässe) sowie einer Kanalisation. Die Fließpfade dienen als erster Hinweis für eine Gefährdung durch Hangwasserabflüsse. Grundlagen und Erläuterungen zur Anwendung: http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/dokumente/11781344_95634057/ea79082e/Flie%C3%9Fpfade_Anwendung_Hinweise.pdf Hinsichtlich hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, auf die ÖNORM B 2506-2, auf die ÖNORM B 2506-3, auf das ÖWAV Regelblatt 35, auf das ÖWAV Regelblatt 45 sowie auf das DWA Regelblatt A 138 - jeweils in den gültigen Fassungen – verwiesen. (...)"

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- diese Stellungnahme vom 06.02.2019, GZ: ABT14-10649/2019-3, mit der Begründung zur Kenntnis zu nehmen, dass eine positive Stellungnahme von der WLW vorliegt und aufgrund des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. 117/2005, die Festlegung eines 10 m breiten Uferbegleitgrünstreifens entlang des Waldbaches erfolgt,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Stellungnahme 3:

Schreiben der Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, Referat Lärm- und Strahlenschutz, Frau Heidemarie Proyer, vom 16.01.2019, GZ: ABT15-156349/2017-4:

- „(...) Bezugnehmend auf das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Scheifling, sachlich und fachlich von der HC - Heigl Consulting geprüft, sind aus schalltechnischer Sicht, bei Einhaltung und Nachweis der angeführten Lärmschutzmaßnahmen gemäß ÖNORM 8115 sowie bei Errichtung der unter 2.2.3 angeführten Lärmschutzwand entlang der ÖBB Trasse, keine Einwendungen gegeben. (...)"

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- diese Stellungnahme vom 16.01.2019, GZ: ABT15-156349/2017-4, mit der Begründung zur Kenntnis zu nehmen, dass keine Überarbeitung der gegenständlichen Planänderung erforderlich ist, da von der Baubehörde im Bauverfahren die Nachweise der erforderlichen Schalldämmmaße geprüft werden,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Stellungnahme 4:

Schreiben der Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau, Amt der Stmk. Landesregierung, Frau Andrea Lappitsch, vom 14.02.2019, GZ: ABT16-115105/2018-3:

- „(...) Zum gegenständlichen Akt wird seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West, eine Nullmeldung erstattet. Ergänzend übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West vom 18.01.2019 zu gefälligen Kenntnisnahme. (...)"

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- diese Stellungnahme vom 14.02.2019, GZ: ABT16-115105/2018-3, mit der Begründung zur Kenntnis zu nehmen, dass keine Überarbeitung der gegenständlichen Planänderung erforderlich ist und die Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West vom 18.01.2019 unter Stellungnahme 5 behandelt wird,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Stellungnahme 5:

Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr- und Landes-hochbau, Roman Zechner, vom 18.01.2019, GZ: ABT16-115105/2018-2:

■ **„(...) 1. Allgemeines**

Die Marktgemeinde Scheifling hat die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes, Ver-fahrensfall 0.03. „Lorenzerhof“ und die damit verbundene Änderung des Örtlichen Entwick-lungskonzeptes 0.01 nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.

2. Befund Verfahrensgegenstand

Die Nutzung der Grundstücke Nr. 37/2, 38/2, 39/1 tw. und 39/2 tw., alle KG 65317 St. Lorenzen, wird von Bauland der Kategorie „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 1,0 in Sanierungs-gebiet (Immissionen und Naturgefahren) der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 1,0 geändert.

Die Nutzung der Grundstücke Nr. 39/1 tw. und 39/2 tw, beide KG 65317 St. Lorenzen, wird ge-ändert von Bauland der Kategorie „Gewerbegebiet“ in Freiland.

Es wird damit bereits bebaute Fläche von gesamt ca. 7.100 m² im Bereich des Gasthauses Lo-renzerhof unter Berücksichtigung der Roten Gefahrenzone des Waldbaches umgewandelt.

3. Befund Straßenanlage und Verkehrsanbindung

Die verfahrensgegenständliche Fläche ist von der Landesstraße B 317 mehr als 500 m entfernt und wird über das bestehende Gemeindestraßennetz verkehrsmäßig aufgeschlossen. Die Haupt-anbindung an die Landesstraße liegt innerhalb des Ortsgebietes von Scheifling.

4. verkehrstechnische Stellungnahme

Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, besteht kein Einwand gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes. (...)“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- diese Stellungnahme vom 18.01.2019, GZ: ABT16-115105/2018-2, mit der Begründung zur Kenntnis zu nehmen, dass keine Überarbeitung der gegenständlichen Planänderung erforderlich ist,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Stellungnahme 6:

Schreiben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, Frau Mag. Dr. Karin Aust, vom 30.01.2019, GZ: BMNT-60.214/0314-VI/6/2018:

- **„(...) Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion VI, Energie und Bergbau, teilt mit, dass im Gemeindegebiet von Scheifling keine in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.**

Hinweis: Für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist die Bezirksverwaltungsbehörde als MinroG-Behörde zuständig.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass aus rohstoffpolitischer Sicht der Wahrung des freien Zu-gangs zu Rohstoffvorkommen hohe Priorität beizumessen ist. Die Gemeinde Scheifling wird er-sucht, diesen Umstand bei Überarbeitungen des Flächenwidmungsplanes bzw. des örtlichen Ent-wicklungskonzeptes zu berücksichtigen. (...)“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- diese Stellungnahme vom 30.01.2019, GZ: BMNT-60.214/0314-VI/6/2018, mit der Begründung zur Kenntnis zu nehmen, dass keine Überarbeitung der gegenständlichen Planänderung erfor-derlich ist,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Stellungnahme 7:

Schreiben der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, Gebietsbauleiter DI Stefan Fieger, vom 16.01.2019, GZ: Flä-778/3-2018:

- *„(...) Die Marktgemeinde Scheifling beabsichtigt das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan zu ändern.*

Die Grundstücke Nr. 37/2, 38/2 und 39/2 tlw., alle KG St. Lorenzen, werden von bisher Bauland der Kategorie „Gewerbegebiet“ in Sanierungsgebiet (NG) (IM) der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Im Bereich des Grundstückes Nr. 39/2 (bebautes Grundstück), wird die festgelegte Entwicklungsgrenze auf die aktuelle Rote Gefahrenzone zurückgenommen.

Für die Marktgemeinde Scheifling wurde im Jahr 2015 ein Gefahrenzonenplan gem. § 11 FG 1975 erstellt, der am 08.06.2016 ministeriell genehmigt und in weiterer Folge von der Gemeinde anerkannt wurde. Gemäß diesem Amtsgutachten befinden sich die oben angeführten Grundstücke innerhalb der Roten Gefahrenzone durch den Oberdorferbach (vgl. Waldbach).

Das Grundstück Nr. 39/2 ist bebaut und befindet sich entlang der östlichen Grundgrenze mit einem 6 bis 18 m (nördlicher Grundstücksteil) breiten Streifen in der Roten Gefahrenzone.

Gemäß StROG 2010 i.d.g.F. – Raumordnungsgesetz – hat die Nutzung von Grundflächen unter weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Ebenso sehen die Raumordnungsziele die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschaden durch entsprechende Standortwahl vor. So ferne eine diesbezügliche anderweitige Standortauswahl nicht möglich ist, ist eine Bebauung bzw. anderweitige Nutzung nur unter Auflagen möglich.

Da die Entwicklung auf die Abgrenzung der Roten Gefahrenzone zurückgenommen wird und es sich beim Grundstück Nr. 39/2 um ein bebautes Grundstück handelt, besteht aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung kein Einwand gegen die geplante Umwidmung.

Im Zuge von Bauverfahren ist ein Sachverständiger der WLW zu laden, der entsprechende Auflagen baulicher Art zum Schutz der Objekte vorschlagen wird. (...)

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- diese Stellungnahme vom 16.01.2019, GZ: Flä-778/3-2018, der Endausfertigung beizulegen und mit der Begründung zur Kenntnis zu nehmen, dass keine Überarbeitung der gegenständlichen Planänderung erforderlich ist und der Text im Wortlaut wie folgt geändert wird: *„Im Bauverfahren ist ein Sachverständiger der WLW zu laden, der entsprechende Auflagen baulicher Art zum Schutz der Objekte vorschlagen wird“*,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Stellungnahme 8:

Schreiben des Militärkommandos Steiermark, Obst Ernst Trinkl, vom 01.01.2019, GZ S92246/63-Mil-Kdo ST/Kdo/StbAbt3/2018 (1)

- *„(...) In Erledigung Ihrer Benachrichtigung vom 17.12.18 betreffend der geplanten Änderung der örtlichen Raumplanung (örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) teilt Ihnen das Militärkommando STEIERMARK mit, dass Ihr Gemeindegebiet innerhalb*

- *von potentiellen militärischen Störwirkungsbereichen,*
- *des Interessenbereiches militärischer Liegenschaften (inkl Üb,-SchPI TÜPI SA),*
- *des militärischen Sperrgebietes TÜPL Seetaler Alpe (SA) sowie*
- *des SAPRO Windenergie liegt*

und militärische Planungsinteressen bestehen, die bei Änderungen des örtliches Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen sind.

Ein konkretes Projekt, welches innerhalb eines potentiellen Störwirkungsbereiches liegt, ist durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport zu überprüfen. Es wird daher ersucht, im Anlassfall ein konkretes Projekt dem Militärkommando STEIERMARK vorzulegen.

Aufgrund bisheriger, langjähriger Erfahrungen führen sensitive Nutzungen, die näher zu militärischen Einrichtungen situiert werden, zu Nachbarschaftskonflikten, die nicht den RO-Zielen entsprechen. Das Freihalten hat sich vielfach bewährt und ist in den RO Grundsätzen des StROG 2010 festgehalten.

Da Teile ihres Gemeindegebietes innerhalb des militärischen Sperrgebietes TÜPI SA liegen, sind die absoluten Baulandgrenzen aufgrund rechtlicher Bestimmungen (Sperrgebietsgesetz) einzuhalten.

Weiter wird darauf verwiesen, dass es bei Erweiterungen der WKA bei den im SAPRO für Windenergie ausgewiesenen Eignungszone PERCHAUERECK zu möglichen Störwirkungen i. S. d. §94 LFG kommen kann und konkrete Vorhaben im Einzelfall zu prüfen sind.

Seitens des Bundesministers für Landesverteidigung vertreten durch den HBM und wiederum vertreten durch den Hr MilKdt bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung i.S.d. oa. Bezuges, sofern die militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar. Die potentiellen Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen sind jedoch aus militärischen Gründen nicht in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen ersichtlich gemacht.

Sie werden ersucht, gemäß 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben. (...)

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- diese Stellungnahme vom 01.01.2019, GZ: S92246/63-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2018 (1), der Endausfertigung beizulegen und mit der Begründung zur Kenntnis zu nehmen, dass eine Betroffenheit militärischer Interessen nicht erkannt werden kann und daher keine Überarbeitung der gegenständlichen Planänderung erforderlich ist,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Stellungnahme 9:

Schreiben der Steiermärkischen Landesbahnen, Herr Mag. (FH) Ronald Kiss, vom 02.01.2019, GZ: 2019/01:

- „(...) Die im o.a Flächenwidmungsplan/ÖEK betroffenen Grundstücke befinden sich in der Nähe der Bahnstrecke Unzmarkt – Tamsweg. Wir weisen daher ausdrücklich auf die Immissionen der Eisenbahn hin.

Sollten Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Beseitigung von Immissionsbelastungen erforderlich sein, dürfen diese nicht zu Lasten der Steiermärkischen Landesbahnen (StLB) gehen. Es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegen die StLB keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden.

Gemäß § 42 Eisenbahngesetz 1957 ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Eine behördliche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Anträge betreffend die eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbotsbereich sind bei der Geschäftsleitung der StLB einzureichen (Ansprechpartner: DI (FH) Simon Hüttner 0316/18812581-916).

Überdies ist der Gefährdungsbereich gemäß § 43 Eisenbahngesetz 1957 zu beachten. In diesem Bereich ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme von Handlungen verboten, welche die Sicherheit der Eisenbahn gefährden.

Die betroffenen Flächen befinden sich teilweise gemäß § 43a Eisenbahngesetz 1957 im Feuerbereich der Bahn (= fünfzig Meter von der Mitte des nächstgelegenen Gleises aus gemessen). Demnach sind bauliche Anlagen sicher gegen Zündung durch Funken (zündungssicher) herzustellen, zu erhalten und zu erneuern. (...)

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- diese Stellungnahme vom 02.01.2019, GZ: 2019/01 der Endausfertigung beizulegen und mit der Begründung zur Kenntnis zu nehmen, dass eine Überarbeitung der gegenständlichen Planänderung nicht erforderlich ist, die geplante Umwidmung außerhalb des 50m Feuerbereiches liegt und eine Einarbeitung der Forderungen in den Wortlaut betreffend Immissionsschutz und Feuerbereich ergänzend erfolgt,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Sollte sich im Zuge der Endausfertigung des Gemeinderatsbeschlusses ergeben, dass zum Zeitpunkt des heutigen Beschlusses nicht erkennbare Ausweisungswidersprüche in der Endausfertigung des Flächenwidmungsplanes auftreten, hat dies der Planverfasser dem Gemeinderat mitzuteilen.

Der Gemeinderat wird in der Folge entweder den Hinweisen des Planverfassers Rechnung tragen oder einen Beharrungsbeschluss fassen.

b) Endbeschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle,

- den aufgelegten Entwurf der ÖEK-Änderung,
- den aufgelegten Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung sowie
- den seitens des Bürgermeisters dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachten Wortlaut samt Erläuterungsbericht und Baulandzonierung unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse zu den Stellungnahmen, verfasst von HC – Heigl Consulting ZT GmbH, Graz, vom 28.02.2019, GZ: HC61_2.01, beschließen,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 6.

Bürgermeister Gottfried Reif teilt mit, dass

- seit Freitag, dem 21.12.2018, die Hausapotheke von Gemeindefarhad Dr. Farhad Dianat aufgrund einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark wieder geöffnet ist, vom Betreiber der Apotheke in 8820 Neumarkt in der Steiermark (Reidlinger) jedoch gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der außerordentlichen Revision ergriffen wurde und dieser „Apothekenstreit“ daher in die nächste Runde geht,
- bezüglich der Auflassung der drei ÖBB-Eisenbahnkreuzung mit Errichtung von Umfahrungsstraßen Gespräche mit Grundeigentümern, dem Land Steiermark und der Wasserrechtsbehörde (auch über die Ausbaupläne der Fa. Filli) stattgefunden haben und am 12.03.2019 eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfindet, bei der eine ÖBB-Machbarkeitsstudie vorgestellt wird,
- das Ferienprogramm 2019 in Zusammenarbeit mit den Kleinregionsgemeinden (Niederwölz und Teufenbach-Katsch) auf die ganzen Sommerferien ausgebaut werden soll (1 Woche Feriencamp mit vielen Sportarten, Theaterprojekt usw.) und zur Finanzierung noch entsprechende Kleinregionsbeschlüsse erforderlich sind,
- die Bauverhandlung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur teilweisen Abdeckung des Strombedarfes der Kläranlage (auf den Dächern des Bauhofes) bereits positiv erledigt werden konnte,
- unbedingt erforderliche Baum- und Strauchschlägerungsarbeiten für die Freihaltung von Gewässern durchgeführt wurden, die von manchen Bürgern sehr kritisch gesehen werden,
- der Milchgebisspass fertiggestellt ist und demnächst in den Kindergärten und in der Volksschule verteilt wird,
- alle 6 Wohnungen vom 1. Bauabschnitt des ÖWGES-Wohnbauprojektes vom Gemeindevorstand (Sitzung vom 21.02.2019) an Familien mit mindestens 1 Kind vergeben wurden (in anderen Gemeinden hätte es gar keine Bewerber mit Kindern gegeben) und beim nächsten Bauabschnitt mit wieder 6 Wohnungen auch Einzelpersonen berücksichtigt werden könnten und
- die Friedhofsgebühren für den Pfarrfriedhof St. Lorenzen einvernehmlich mit der Pfarre in gleicher Höhe wie in Scheifling festgesetzt werden könnten.

Tagesordnungspunkt 7.

**I. Anfragen Gemeindegassier Patrick Hansmann an Bürgermeister Gottfried Reif:
[Geschwindigkeitsbeschränkung Lindbergweg, Stopptafel Ahornweg]**

1. Welche Fahrgeschwindigkeit ist nach Entfernung der 30 km/h-Verkehrstafel am Lindbergweg nach der Ortstafel erlaubt?
2. Kann die Stopptafel für Verkehrsteilnehmer auf dem steilen Ahornweg gegenüber der Römerstraße dahingehend überprüft werden, ob ein „Vorrang geben“ auf der Römerstraße nicht verkehrssicherer wäre?

Antworten Bürgermeister Gottfried Reif:

- zu 1. Wie auf allen Straßen ohne Geschwindigkeitsbeschränkungen außerhalb des Ortsgebietes (max. 100 km/h auf Freilandstraßen) ist die Fahrgeschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen so anzupassen, dass andere Straßenbenützer nicht gefährdet werden (Fahren auf halbe Sicht usw.) – die Erlassung einer 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Lindbergweg und auch auf sonstigen Straßen außerhalb des Ortsgebietes wird überprüft.
- zu 2. Die Stopptafel für Verkehrsteilnehmer auf dem Ahornweg gegenüber den Verkehrsteilnehmern auf der Römerstraße wurde von der Bezirkshauptmannschaft Murau aufgrund einer Begehung mit einem Sachverständigen verordnet und wird überprüft.

II. Anfrage Gemeinderätin Kornelia an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Hundeverbotstafel Kleinfeld]

- Kann beim Eingangstor zum Kleinfeld bei der Neuen Mittelschule Scheifling eine Hunde- verbotstafel angebracht werden?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Falls erforderlich, wird beim Eingangstor zum Kleinfeld bei der Neuen Mittelschule eine Hunde- verbotstafel angebracht.

III. Anfrage Gemeinderätin Ingrid Ressmann an Bürgermeister Gottfried Reif:

[WC Gewerbepark]

- Warum wird von der Marktgemeinde Scheifling nicht dafür gesorgt, dass im Bereich Gewerbepark ein unbedingt erforderliches Kunden-WC errichtet wird?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Die Gemeinde ist hierfür nicht zuständig – eigentlich müssten WC-Einrichtungen für Kunden bereits beim gewerberechtlichen Verfahren von der Bezirkshauptmannschaft Murau zusätzlich zu allen anderen Auflagen berücksichtigt werden.

IV. Anfrage Gemeinderat Auer Thomas an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Erdmaterial-Anschüttungen Kreuzbauer-Kurve]

- Wer ist für die Erdmaterial-Anschüttungen im Bereich der Kreuzbauer-Kurve (Obere Feßnachstraße, Bereich Liegenschaft vlg. Kreuzbauer) verantwortlich, da diese einen dort befindlichen Wasserbehälter in Mitleidenschaft ziehen?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Die Erdmaterial-Anschüttungen im Bereich Kreuzbauer-Kurve werden überprüft.

Tagesordnungspunkt 8.

Da keine Einwendungen zum ordnungsgemäß verfassten und übermittelten Protokoll des öffentlichen Teiles der 27. Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018 erhoben werden, stellt Bürgermeister Gottfried Reif die Genehmigung im Sinne des § 60 Abs. 6 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO.), LGBl. Nr. 115 idGF fest.

Tagesordnungspunkt 9.

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17, Referat Statistik und Geoinformation, eine Kooperationsvereinbarung für die Umsetzung des österreichweiten Adressen-GIP-Vertrages erforderlich ist. Der Inhalt des Vertrages wurde mit Gemeinde- und Städtebund Steiermark abgestimmt und beschreibt die erforderlichen rechtlichen Grundlagen, die in der täglichen Verwaltungskooperation zwischen Gemeinde und dem Land Steiermark bereits existieren. Kosten hierfür werden weder vom Land Steiermark noch von den Gemeinden verrechnet.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Kooperationsvereinbarung mit dem Land Steiermark, Abteilung 17 – Geoinformation, Version 1.0 vom 12.12.2018 mit nachstehenden Eckpunkten beschließen:

- Die Marktgemeinde Scheifling stellt ortsbezogene Daten (AGWR-Adressdaten, Leitungen, Naturbestandserfassungen, Gebäuderegister-Statistikdaten, Ergebnisse der VRV-Umsetzung) zur Verfügung
 - Das Land Steiermark stellt alle Geoinformationen (Geodaten, WebGIS, Statistiken, Gemeindedaten, VRV-Datenpakete) zur Verfügung
 - Der Geodaten austausch und die Bereitstellung der beschriebenen Anwendungen erfolgt ohne Gegenverrechnung allfälliger intern entstehender Kosten
- wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 10.

Der Antrag von Bürgermeister Gottfried Reif, der Gemeinderat wolle beschließen, aufgrund der nunmehr vorliegenden Ortsgebietsverordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 20. November 2018 [GZ: 11.0-84/2016, ONr. = Ordnungsnummer lt. Lageplan], mit der das Ortsgebiet

- auf der B96 bei Straßenkilometer 19.990 und
- auf der B317 bei Straßenkilometer 0.804 und bei Straßenkilometer 19.052

festgelegt wurde, in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 1. März 2018 auf allen Gemeindestraßen innerhalb der nachstehend angeführten Bereiche der Marktgemeinde Scheifling gemäß § 94d Z. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h wie folgt zu erlassen und entsprechend zu verordnen:

30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf allen Gemeindestraßen	
Aus Fahrtrichtung Teufenbach beginnend und in Fahrtrichtung Teufenbach endend	bei der Ortstafel „Scheifling“ auf dem <u>Murwaldweg</u> im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Greimblick [ONr. 1]
Aus Fahrtrichtung Schrattenberg beginnend und in Fahrtrichtung Schrattenberg endend	bei der Ortstafel „Scheifling“ auf der <u>Schrattenbergstraße</u> auf Höhe des Anwesens Schrattenbergstraße Nr. 1 [ONr. 2]
In Fahrtrichtung Scheifling beginnend und aus Fahrtrichtung Scheifling endend	jeweils bei der Ortstafel „Scheifling“: – auf der <u>Goldbachstraße</u> auf Höhe des Anwesens Goldbachstraße Nr. 3 [ONr. 3] – auf dem <u>Ganklweg</u> auf Höhe des Anwesens Oberdorferstraße Nr. 24 [ONr. 4] – auf der <u>Oberen Feßnachstraße</u> im Kreuzungsbereich mit der Neumarkter Straße [ONr. 6] – auf der <u>Unteren Feßnachstraße</u> auf Höhe des Anwesens Untere Feßnachstraße Nr. 17 [ONr. 7]

30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung
auf allen Gemeindestraßen

<p>In Fahrtrichtung Scheifling beginnend und aus Fahrtrichtung Scheifling endend</p>	<p>jeweils bei der Ortstafel „Scheifling“:</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf der <u>Unteren Bachgasse</u> auf Höhe des Anwesens Untere Bachgasse Nr. 29 [ONr. 8] – auf der <u>Lindbergstraße</u> im Kreuzungsbereich mit der Flößerstraße [ONr. 9] – auf dem <u>Fichtenweg</u> im Kreuzungsbereich mit dem Haberlweg (Gemeinde Niederwölz) [ONr. 10] – auf der <u>B96</u> bei Straßenkilometer 19.990 (ausgenommen die B96) [ONr. 11] – auf der <u>B317</u> bei Straßenkilometer 0.804 (ausgenommen die B317) [ONr. 12] – auf der <u>Panoramastraße</u> im Bereich der Grundgrenze des Grundstückes Nr. 290/2 der KG Scheifling [ONr. 13] – auf der <u>Alten Bundesstraße</u> auf Höhe der auf der B317 bei Straßenkilometer 19.102 situierten Ortstafel [ONr. 14] – auf der <u>B317</u> bei Straßenkilometer 19.052 (ausgenommen die B317) [ONr. 18]
<p>Kommend von der B317 beginnend und in Fahrtrichtung B317 endend</p>	<p>bei der Ortstafel „Scheifling“ auf der <u>Ziegelstadelstraße</u> im Kreuzungsbereich Untere Feßnachstraße, Grundstück Nr. 489/5 und Grundstück Nr. 493/5, beide KG Puchfeld [ONr. 5]</p>
<p>Aus Fahrtrichtung Lindberg beginnend und in Fahrtrichtung Lindberg endend</p>	<p>beim Hinweisschild „Lind bei Scheifling“ auf der <u>Lindbergstraße</u> beim Kreuzungsbereich mit der Hummelstraße [ONr. 15]</p>
<p>Aus Fahrtrichtung Unzmarkt beginnend und in Fahrtrichtung Unzmarkt endend</p>	<p>beim Hinweisschild „Lind bei Scheifling“ auf der <u>Römerstraße</u> auf Höhe des Anwesens Römerstraße Nr. 39 [ONr. 16]</p>
<p>Aus Fahrtrichtung Schwarzkogel beginnend und in Fahrtrichtung Schwarzkogel endend</p>	<p>beim Hinweisschild „Lind bei Scheifling“ auf dem <u>Schwarzkogelweg</u> im Bereich der Grundgrenze des Grundstückes Nr. 496/3 der KG Lind [ONr. 17]</p>

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 11.

Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit als Antragsteller und Grundbesitzer den Sitzungssaal.

Der danach von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2018 auf Grundlage der Vermessungsurkunde GZ.: 1615 vom 03.10.2018 des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten DI Rainer Urbanz (Weganlage Dr.-Schalling-Gasse, Bereich Feßnachbach-Steg) folgende Beschlüsse fassen:

- Verkaufspreis € 28,35484 je m² (€ 4,35484 für die Grundfläche und € 24,00 für den Straßenkörper) gemäß nachstehender Bewertung, das sind € 226,84 für 8 m², die von Mag. Hannes Grogger ebenso wie die Vermessungskosten und die grundbücherlichen Durchführungskosten zu bezahlen sind,

Bewertung gemäß VRV 2015:

1. Öffentliches Gut:
20 % von € 21,7742 je m² = Basispreis für landwirtschaftliche Grundflächen gemäß § 35 VRV 2015 (Grundstückrasterverfahren), ergibt € 4,35484 je m²
2. Straßenkörper (asphaltiert):
40 % von € 60,00 je m² = Asphaltierungskosten in der Dr.-Schalling-Gasse Ende 2003 (€ 11.486,53) zuzüglich Vermessungskosten 2004 (€ 1.530,00), insgesamt daher € 13.056,53 für 300 m² = € 43,00 je m² abzüglich der Abschreibung für Abnutzung (€ 19,00 je m² für 14,5 Jahre von 2004-2018 bei einer Nutzungsdauer von 33 Jahren), ergibt € 24,00 je m²

- Widmung bzw. Entwidmung aller Trennstücke gemäß Änderungsausweis, die dem Öffentlichen Gut zu- bzw. abgeschrieben werden sowie deren Kundmachung,
- Zu- und Abschreibungen aller Trennstücke zum und vom Öffentlichen Gut bzw. dem Besitz der Gemeinde gemäß Änderungsausweis,
- Einverleibung des Eigentumsrechtes für die neu geschaffenen Grundstücke gemäß Änderungsausweis und
- Beantragung der Verbücherung des Planes gemäß § 15 LTG beim Vermessungsamt, wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 12.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Werner Prieler, teilt mit, dass am 26.02.2019 eine Prüfungsausschusssitzung stattgefunden hat, bei der alle Ausschussmitglieder anwesend waren. Feststellungen:

a) Kassen- und Rechnungsprüfung:

- Die Belege des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie der durchlaufenden Gebarung wurden vom 16. November bis 31. Dezember 2018 nach den geführten Journalen der EDV-Anlage überprüft
- Die Überprüfung anhand der vorgelegten Unterlagen ergab keine Unstimmigkeiten, sämtliche Belege wurden verbucht vorgefunden
- Einige Auszahlungsanordnungen sind noch vom Bürgermeister und auch vom Gemeindegassier zu unterzeichnen
- der Kassenbestand (Istbestand) per 31.12.2018 wurde wie folgt festgestellt:

	31.12.2018	Anmerkungen
Bargeld	+60,00 €	Mit Standesamtskasse
Girokonto Raiffeisenbank	+354.775,74 €	AT18 3840 2000 0000 9944
Girokonto Steiermärkische	-914,35 €	AT49 2081 5161 0000 0666
Girokonto BAWAG-PSK	+22.773,89 €	AT44 6000 0005 1011 0137
Kassenbestand	+376.695,28 €	positiv

Rückstandsliste:

- Die Rückstandsliste zum Rechnungsabschluss 2018 per 31.12.2018 wurde durchgesehen und ein Zahlungsrückstand von insgesamt € 104.540,48 festgestellt. Darin enthalten sind auch uneinbringliche Forderungen, die aus budgetären Gründen noch nicht abgeschrieben werden konnten.
- Da seit 31.12.2018 einige Rückstände einbezahlt wurden, ist bei der nächsten Prüfungsausschusssitzung im Juni 2019 eine Rückstandsliste mit Stichtag ca. 3 Tage vor der Prüfung vorzulegen.

Tätigkeit Gemeindevorstand:

- Die Überprüfung der Tätigkeiten des Gemeindevorstandes und die Überprüfung der Beschlüsse von 16. November bis 31. Dezember 2018 ergab Folgendes:

	Sitzung am	Protokoll Nr.	Tagesordnungspunkte	Unterpunkte
1.	03.12.2018	34	7	4

Insbesondere wurde festgestellt, dass der Gemeindevorstand seinen Wirkungsbereich nicht überschritten hat und die Wertgrenzen, ausgehend von den Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags 2018 (OH-Einnahmen: € 6.165.500,00) bei

- Subventionen = € 10.000,00 [= 0,2 % der OH-Einnahmen 2018, max. € 10.000,00] und
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen = € 61.655,00 [= 1,0 % der OH-Einnahmen 2018] eingehalten hat.

Zustimmend zur Kenntnis genommen

b) Bilanz Bio-Wärme Scheifling GmbH Geschäftsjahr 2017 / 2018:

Die Überprüfung der Bilanz der Bio-Wärme Scheifling GmbH von 01.09.2017 bis 31.08.2018 ergab, dass:

- ein buchmäßiger Jahresüberschuss von € 70.774,63 erzielt wurde (im letzten Geschäftsjahr € 72.453,22),
- die Leasingfinanzierung im Jahre 2021 ausläuft (derzeit jährlich rund € 122.300,00), dafür jedoch ab dem Jahre 2021 auf die Dauer von 10 Jahren eine ordentliche Abschreibung in der Höhe € 93.150,00 jährlich aufgrund des Eigentumsüberganges der Anlage auf die Bio-Wärme Scheifling GmbH zu verbuchen ist,
- für die Abfinanzierung des Leasing-Restwertes ein Darlehen in der Höhe von € 500.000,00 aufgenommen werden muss,
- die 6. und letzte Gemeindedarlehensrate in der Höhe von € 40.000,00 im Jahre 2020 von der Bio-Wärme Scheifling GmbH nicht mehr benötigt wird, wenn sich der Betrieb weiterhin so gut entwickelt und
- sich die Wertschöpfung wie folgt darstellt (das Holz-Transportunternehmen Gradischnig aus Scheifling ist nicht mehr für die Bio-Wärme Scheifling GmbH tätig):

	2018	2017	2016
<u>Fremdarbeit / Holztransporte / Hackguterzeugung:</u>			
Scheifling (mit Marktgemeinde)	4.270,00 €	11.895,25 €	13.006,87 €
Auswärtig	16.283,00 €	14.552,50 €	14.960,00 €
	20.553,00 €	26.447,75 €	27.966,87 €
<u>Einkauf Brennholz:</u>			
Scheifling	15.783,30 €	36.632,35 €	33.113,21 €
Auswärtig	95.315,30 €	76.855,05 €	61.365,17 €
	111.098,60 €	113.487,40 €	94.478,38 €
<u>Heizung und Heizöl:</u>			
Scheifling (Landforst)	6.340,26 €	2.921,07 €	5.932,39 €

Zur Kenntnis genommen

Tagesordnungspunkt 13.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Werner Prieler, gibt bekannt, dass in der Sitzung des Prüfungsausschusses am Dienstag, dem 26. Februar 2019, von den anwesenden 5 Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Rechnungsabschlussentwurf für das Haushaltsjahr 2018 überprüft wurde und teilt mit:

1. Wichtige Kennzahlen:

- Gesamt-Einnahmen OH (Soll) € 6.303.269,44
- Gesamt-Ausgaben OH (Soll) € 6.037.234,90
- Gesamt-Saldo OH (Sollüberschuss) € 266.034,54
- Gesamt-Einnahmen AOH (Soll) € 1.823.418,85
- Gesamt-Ausgaben AOH (Soll) € 1.630.382,21
- Gesamt-Saldo AOH (Sollüberschuss) € 193.036,64

- Saldo der laufenden Gebarung	€	13.849,07
- Schulden Anfangsstand	€	7.450.088,38
- Schulden Endstand	€	7.256.880,68
<u>aufgeschlüsselt für:</u>		
• Kindergärten und Pflichtschulen	€	1.440.644,96
• Straßen, Bäche und Steinschlagschutz	€	1.304.506,52
• Wasser, Kanal und Wohnhäuser	€	3.991.263,45
• Sonstige	€	520.465,75
- Schuld aufnehmen	€	507.700,00
- Schuldendienst brutto (Zinsen und Tilgung, Ist)	€	767.911,09
- Schuldentilgung	€	700.907,70
- Zinsen	€	67.003,39
- Rücklagen Anfangsstand	€	216.040,87
- Rücklagen Endstand	€	321.178,35
- Haftungen Anfangsstand (Biowärme GmbH)	€	779.059,99
- Haftungen Endstand (Biowärme GmbH)	€	658.945,97

2. Abweichungen von Voranschlagsbeträgen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Abweichung	Begründung
1/212000-650000	Zinsen für Darlehen Neue Mittelschule	-24.675,51 €	Ersparnis da Beginn der Darlehenslaufzeit erst 2019
1/212000-700010	Leasing für Neue Mittelschule	-18.824,10 €	Leasingfinanzierung für Bauabschnitt ist ausgelaufen
1/789000-754000 2/789000+861000	Laufende Transferzahlungen von und für Länder	+10.674,96 €	Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben für Landes- und Regionalentwicklung
1/814000-720900	Vergütungsverrechnung Schneeräumung	+15.524,07 €	Überschreitung aufgrund der Schneeräumung im Jahre 2018
1/816000-600000	Stromkosten Straßenbeleuchtung	-6.348,28 €	Ersparnis aufgrund der Umstellung auf LED-Lampen
1/821000-617000	Instandhaltung von Fahrzeugen	+7.187,51 €	Überschreitung aufgrund nicht vorhersehbarer Fahrzeugreparaturen

Gebührenhaushalte:

[Sollergebnisse ohne Gewinnentnahmen und Investitions- bzw. Tilgungszuschüssen]

1. Wasserversorgungsanlage:

Einnahmen (davon Wasserleitungsbeiträge € 18.770,08)	€	184.475,93
Ausgaben	€	163.663,47
	Überschuss¹	€ 20.812,46

¹ Der Überschuss (nach einer Rücklagenbildung von € 9.001,85), wurde an das AOH-Vorhaben für die Wasserversorgungsanlage zugeführt

2. Abwasserbeseitigungsanlage:

Einnahmen (davon Kanalisationsbeiträge € 37.579,91)	€	370.751,14
Ausgaben	€	341.515,36
	Überschuss¹	€ 29.235,78

¹ Der Überschuss (nach einer Rücklagenbildung von € 10.001,53), wurde an das AOH-Vorhaben für die Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt

3. Abfallbeseitigung:

Einnahmen	€	148.501,34
Ausgaben	€	128.850,89
	Überschuss¹	€ 19.650,45

¹ Der Überschuss wird zur Abdeckung des in den letzten 10 Jahren entstandenen Abganges verwendet

Danach wird der Antrag vom Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Werner Prieler, der Gemeinderat wolle aufgrund des Überprüfungsergebnisses des Prüfungsausschusses in der Sitzung vom 26. Februar 2019 und der vorliegenden Berichte über die BH-Vorprüfungen beschließen,

1. den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018 zu genehmigen und
2. den Rechnungslegern, Bürgermeister Gottfried Reif sowie den Gemeindegassieren Helmut Weilharter (vom 01.01. bis 15.11.2018) und Patrick Hansmann (vom 16.11. bis 31.12.2018), die Entlastung erteilen,
angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Bürgermeister Gottfried Reif gibt ergänzend noch bekannt, dass trotz eines Karenzurlaubes in der Gemeindeverwaltung die Kosten für einen vollbeschäftigten Dienstposten fast zur Gänze eingespart werden konnten.

Tagesordnungspunkt 14.

a) Vergabe der 6 ÖWGES-Wohneinheiten:

Gemeinderätin Ingrid Ressimann ist der Meinung, dass Jugendliche ohne Kinder, die ihren Wohnsitz in Scheifling weiter beibehalten möchten, keine Chance auf Erhalt einer der 6 Wohnungen im 1. Bauabschnitt des ÖWGES-Wohnbauprojektes gehabt hätten.

- Gemeinderat Dipl.-Ing. Thomas Setznagel und Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger entgegnet daraufhin, dass es sich bei diesem Wohnbauprojekt um „Sozialmietwohnungen“ handelt, die sowohl von der Wohnbaugenossenschaft als auch von der Marktgemeinde Scheifling finanziell unterstützt werden. (*Definition des Landes Steiermark: „Sozialmietwohnungen: Darunter versteht man Mietwohnungen, deren BewohnerInnen durch die Grund- und außerhalb des Baugrundstückes anfallenden Anschließungskosten auf Dauer nicht belastet werden und Mittel gemeinnütziger Bauvereinigungen im Ausmaß von mindestens 20% eingesetzt werden. Diese Wohnungen sind in erster Linie an Personen zu vermieten, die zum Zeitpunkt der Zuweisung der Wohnung bzw. des Abschlusses des Mietvertrages ein so geringes Familieneinkommen aufweisen, dass sie in den Genuss einer Wohnunterstützung kommen.“*)
- Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger weist noch darauf hin, dass Wohnbaukontingente vom Land Steiermark sehr schwer erhältlich wären – denn hierfür müsse die gleiche Wohnungsanzahl im Ortskern saniert werden (so wie er selbst 3 Wohnungen im Ortskern saniert hat). Es sollten daher mit der ÖWGES Gespräche geführt werden, ob Interesse auf Errichtung von Wohnungen ohne Wohnbaukontingent bzw. ohne Förderungsmittel in Scheifling besteht.
- Gemeinderat Erich Fritz ersucht, den Wohnungsbedarf nach Möglichkeit voll abzudecken und Vorschläge einzubringen, nach welchen Kriterien die 6 Wohnungen im 2. Bauabschnitt des ÖWGES-Wohnbauprojektes (ebenfalls Sozialmietwohnungen) vergeben werden sollten.
- Bürgermeister Gottfried Reif gibt noch bekannt, dass er nicht nur mit der ÖWGES, sondern auch mit anderen Wohnbaugenossenschaften bezüglich der Errichtung von Wohnungen in Scheifling Kontakt aufnehmen wird.

Tagesordnungspunkt 15.

Die Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes wird in das vertrauliche Sitzungsprotokoll Nr. 25 aufgenommen.

Im Anschluss daran bedankt sich der Vorsitzende, Bürgermeister Gottfried Reif, für die Mitarbeit, gratuliert Gemeinderat Thomas Auer zur Vaterschaft und schließt um 21.45 Uhr die Sitzung.

Unterzeichnet aufgrund der Genehmigung des Gemeinderates
in der Sitzung vom 25. April 2019, Top 4.

Gesehen und gelesen:

der Schriftführer der ÖVP-Fraktion:
Gemeinderat Ing. Harald **RATHSCHÜLLER** eh.

die Schriftführerin der SPÖ-Fraktion:
Gemeinderätin Kornelia **HANSMANN** eh.

der Schriftführer der FPÖ-Fraktion:
Gemeinderat Thomas **AUER** eh.

der Schriftführer der WIR-Fraktion:
Gemeinderat DI Thomas **SETZNAGEL** eh.

der Schriftführer der LWP-Fraktion:
Gemeinderat Werner **PRIELER** eh.

der Vorsitzende:
Bürgermeister Gottfried **REIF** eh.